

TE Lvwg Beschluss 2014/4/24 VGW-021/021/24756/2014/VOR

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.04.2014

Entscheidungsdatum

24.04.2014

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §13 Abs3

VwGVG §9

VwGVG §54

1. AVG § 13 heute
 2. AVG § 13 gültig ab 15.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
 3. AVG § 13 gültig von 01.01.2012 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2011
 4. AVG § 13 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
 5. AVG § 13 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
 6. AVG § 13 gültig von 01.07.2004 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004
 7. AVG § 13 gültig von 01.03.2004 bis 30.06.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004
 8. AVG § 13 gültig von 20.04.2002 bis 29.02.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2002
 9. AVG § 13 gültig von 01.01.2002 bis 19.04.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2001
 10. AVG § 13 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
 11. AVG § 13 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998
-
1. VwGVG § 9 heute
 2. VwGVG § 9 gültig ab 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2023
 3. VwGVG § 9 gültig von 01.01.2019 bis 20.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 4. VwGVG § 9 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018
-
1. VwGVG § 54 heute
 2. VwGVG § 54 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. VwGVG § 54 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Text

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seine Richterin Dr. Hollinger nach erhobener Vorstellung gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichtes Wien vom 25.3.2014, Zl. VGW-021/021/20222/2014-2, über die Beschwerde der Frau Brigitte B., wohnhaft in Wien, H.-gasse, gegen das Straferkenntnis des Magistrates der Stadt Wien, Magistratisches Bezirksamt

für den 16. Bezirk, vom 6.12.2013, Zl. MBA 16 - S 17993/12, betreffend sechs Verwaltungsübertretungen gemäß § 367 Z 25 Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994 idgF, iVm den Auflagenpunkten 4), 6), 9), 13), 16) und 18) des Bescheides vom 21.5.1987, Zl. ..., den Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seine Richterin Dr. Hollinger nach erhobener Vorstellung gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichtes Wien vom 25.3.2014, Zl. VGW-021/021/20222/2014-2, über die Beschwerde der Frau Brigitte B., wohnhaft in Wien, H.-gasse, gegen das Straferkenntnis des Magistrates der Stadt Wien, Magistratisches Bezirksamt für den 16. Bezirk, vom 6.12.2013, Zl. MBA 16 - S 17993/12, betreffend sechs Verwaltungsübertretungen gemäß Paragraph 367, Ziffer 25, Gewerbeordnung 1994, Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1994, idgF, in Verbindung mit den Auflagenpunkten 4), 6), 9), 13), 16) und 18) des Bescheides vom 21.5.1987, Zl. ..., den

B E S C H L U S S

gefasst:

I. Gemäß § 31 VwGVG iVm § 13 Abs. 3 AVG wird die Beschwerde als unzulässig zurückgewiesen. römisch eins. Gemäß Paragraph 31, VwGVG in Verbindung mit Paragraph 13, Absatz 3, AVG wird die Beschwerde als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig. römisch zwei. Gegen diesen Beschluss ist gemäß Paragraph 25 a, VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG unzulässig.

B e g r ü n d u n g

Mit Straferkenntnis des Magistrates der Stadt Wien, Magistratisches Bezirksamt für den 16. Bezirk, vom 6.12.2013, Zl. MBA 16 - S 17993/12, wurden über Frau Brigitte B. wegen Übertretung der im Spruch genannten Rechtsvorschriften sechs Geldstrafen von je 126,-- Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit sechs Ersatzfreiheitsstrafen von je 7 Stunden, verhängt sowie gemäß § 64 VStG ein Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in der Höhe von insgesamt 75,60 Euro vorgeschrieben. Mit Straferkenntnis des Magistrates der Stadt Wien, Magistratisches Bezirksamt für den 16. Bezirk, vom 6.12.2013, Zl. MBA 16 - S 17993/12, wurden über Frau Brigitte B. wegen Übertretung der im Spruch genannten Rechtsvorschriften sechs Geldstrafen von je 126,-- Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit sechs Ersatzfreiheitsstrafen von je 7 Stunden, verhängt sowie gemäß Paragraph 64, VStG ein Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in der Höhe von insgesamt 75,60 Euro vorgeschrieben.

Dieses Straferkenntnis enthält eine richtige und vollständige Rechtsmittelbelehrung samt dem ausdrücklichen Hinweis, dass eine etwaige Beschwerde den Bescheid gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen hat. Ebenso wurde darauf hingewiesen, dass die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten hat.

Das Straferkenntnis wurde durch die Post zugestellt und von der Bf am 12.12.2013 an der Abgabestelle in Wien, H.-gasse persönlich übernommen; den Erhalt des Schriftstückes quittierte sie mit ihrer Unterschrift.

Innerhalb offener Rechtsmittelfrist, konkret am 13.12.2013, erhob die Bf Berufung (nunmehr: Beschwerde), in welcher sie Folgendes ausführt:

„Ich Brigitte B. erhebe gegen das Straferkenntnis Berufung, weil mir die Gewerbeberechtigung mit 30.03.2012 entzogen wurde.“

Mit Schreiben vom 17.2.2014, zugestellt mit 24.2.2014, wurde der Bf seitens des Verwaltungsgerichtes Wien mitgeteilt, dass die Beschwerde einen inhaltlichen Mangel aufweise, da das Begehren fehle (§ 9 VwGVG). Der Bf wurde gemäß § 13 Abs. 3 AVG aufgetragen, diesen Mangel innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung des Auftrages zu beheben. Gleichzeitig wurde sie darauf hingewiesen, dass der fruchtlose Ablauf der Frist zu Folge habe, dass die Beschwerde zurückzuweisen wäre. Mit Schreiben vom 17.2.2014, zugestellt mit 24.2.2014, wurde der Bf seitens des Verwaltungsgerichtes Wien mitgeteilt, dass die Beschwerde einen inhaltlichen Mangel aufweise, da das Begehren fehle (Paragraph 9, VwGVG). Der Bf wurde gemäß Paragraph 13, Absatz 3, AVG aufgetragen, diesen Mangel innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung des Auftrages zu beheben. Gleichzeitig wurde sie darauf hingewiesen, dass der fruchtlose Ablauf der Frist zu Folge habe, dass die Beschwerde zurückzuweisen wäre.

Diesem Auftrag wurde jedoch innerhalb der gesetzten Frist und auch danach nicht entsprochen. Die Beschwerde wurde daher gemäß § 31 VwGVG iVm § 13 Abs. 3 AVG von der zuständigen Landesrechtspflegerin als unzulässig zurückgewiesen. Diesem Auftrag wurde jedoch innerhalb der gesetzten Frist und auch danach nicht entsprochen. Die Beschwerde wurde daher gemäß Paragraph 31, VwGVG in Verbindung mit Paragraph 13, Absatz 3, AVG von der zuständigen Landesrechtspflegerin als unzulässig zurückgewiesen.

Gegen diesen Beschluss brachte die Bf eine rechtzeitige Vorstellung ein, weshalb über die Beschwerde das Verwaltungsgericht Wien nunmehr durch die zuständige Richterin zu entscheiden hat.

Das Verwaltungsgericht Wien hat erwogen:

Gemäß § 9 Abs. 1 VwGVG hat die Beschwerde zu enthalten: Gemäß Paragraph 9, Absatz eins, VwGVG hat die Beschwerde zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, der angefochtenen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt oder der angefochtenen Weisung,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde,
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG erfolgen Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist. Gemäß Paragraph 31, Absatz eins, VwGVG erfolgen Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist.

Nach § 17 VwGVG sind auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG, soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt ist, die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles anzuwenden. Nach Paragraph 17, VwGVG sind auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG, soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt ist, die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles anzuwenden.

Gemäß § 13 Abs. 3 AVG ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf einer gleichzeitig zu bestimmenden, angemessenen Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht. Gemäß Paragraph 13, Absatz 3, AVG ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf einer gleichzeitig zu bestimmenden, angemessenen Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

In Folge der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012, erkennen gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte regelt das VwGVG. Dessen § 9 regelt den Inhalt einer Beschwerde. Den Erläuterungen zur Regierungsvorlage zu § 9 VwGVG ist zu entnehmen, dass die an eine begründete Beschwerde samt Begehren zu stellenden Anforderungen gemäß § 9 Abs. 1 VwGVG nicht geringer anzusetzen sind, als die an einen begründeten Berufungsantrag gemäß § 63 Abs. 3 AVG. Wörtlich heißt es in den Erläuterungen sogar: „Die Anforderungen an die Beschwerde sind demnach höher als die Anforderungen an eine Berufung gemäß § 63 Abs. 3 AVG. (RV 2009 BlgNR 24. GP zu § 9, 4; Unterstreichung nicht im Original).“ Mangelhafte Beschwerden sind jedoch – wie bislang mangelhafte Berufungsanträge – unter den Voraussetzungen des § 13 Abs. 3 AVG einer Verbesserung zugänglich (vgl. die Erläuterungen aaO). In Folge der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 51 aus 2012,, erkennen gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte regelt das VwGVG. Dessen Paragraph 9, regelt den Inhalt einer Beschwerde. Den Erläuterungen zur Regierungsvorlage zu Paragraph 9, VwGVG ist zu entnehmen, dass die an eine begründete Beschwerde samt

Begehren zu stellenden Anforderungen gemäß Paragraph 9, Absatz eins, VwGVG nicht geringer anzusetzen sind, als die an einen begründeten Berufungsantrag gemäß Paragraph 63, Absatz 3, AVG. Wörtlich heißt es in den Erläuterungen sogar: „Die Anforderungen an die Beschwerde sind demnach höher als die Anforderungen an eine Berufung gemäß Paragraph 63, Absatz 3, AVG. Regierungsvorlage 2009, BlgNR 24. Gesetzgebungsperiode zu Paragraph 9, 4.; Unterstreichung nicht im Original).“ Mangelhafte Beschwerden sind jedoch – wie bislang mangelhafte Berufungsanträge – unter den Voraussetzungen des Paragraph 13, Absatz 3, AVG einer Verbesserung zugänglich (vergleiche die Erläuterungen aaO).

Aus der vorliegenden Beschwerde, die den Gegenstand dieses Verfahrens bildet, ist nicht ersichtlich, was die Bf von dem über ihre Eingabe zur Entscheidung berufenen Gericht begehrt. Das Begehren meint nämlich die Prozessklärung eines Beschwerdeführers dahingehend, in welchem Umfang und auf welche Art über die angefochtene Entscheidung abgesprochen werden soll (etwa „Aufhebung des gesamten Bescheides“ oder „Aufhebung einzelner Spruchpunkte“, „Abänderung dahingehend, dass eine Auflage wie folgt zu lauten habe...“, „Einstellung des Strafverfahrens“ oder „Herabsetzung der Strafe auf...“). Der Beschwerdeführer muss somit in seiner Beschwerde anführen, welches Verhalten er vom Verwaltungsgericht erwartet.

Lässt eine Beschwerde einzelne Inhaltserfordernisse iSd § 9 Abs. 1 VwGVG vermissen, so hat das Verwaltungsgericht (allenfalls auch die Behörde im Zuge des Vorverfahrens, vgl. § 14 VwGVG) nach § 13 Abs. 3 AVG ein Mängelbehebungsverfahren durchzuführen. Im Fall der Nichtbehebung des Mangels ist die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen. Lässt eine Beschwerde einzelne Inhaltserfordernisse iSd Paragraph 9, Absatz eins, VwGVG vermissen, so hat das Verwaltungsgericht (allenfalls auch die Behörde im Zuge des Vorverfahrens, vergleiche Paragraph 14, VwGVG) nach Paragraph 13, Absatz 3, AVG ein Mängelbehebungsverfahren durchzuführen. Im Fall der Nichtbehebung des Mangels ist die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen.

Wie bereits ausgeführt, wurde die Bf mittels des genannten Mängelbehebungsauftrages, zugestellt am 24.02.2014, gemäß § 13 Abs. 3 AVG aufgefordert, ihr Rechtsmittel um das angegebene fehlende Inhaltserfordernis zu ergänzen. Die Bf kam jedoch dieser Aufforderung binnen der ihr gesetzten Frist nicht nach. Wie bereits ausgeführt, wurde die Bf mittels des genannten Mängelbehebungsauftrages, zugestellt am 24.02.2014, gemäß Paragraph 13, Absatz 3, AVG aufgefordert, ihr Rechtsmittel um das angegebene fehlende Inhaltserfordernis zu ergänzen. Die Bf kam jedoch dieser Aufforderung binnen der ihr gesetzten Frist nicht nach.

Die gegen das Straferkenntnis vom 06.12.2013 eingebrachte Beschwerde genügt daher den gesetzlichen Erfordernissen des § 9 Abs. 1 VwGVG nicht und war demnach seitens des Verwaltungsgerichtes Wien als unzulässig zurückzuweisen. Die gegen das Straferkenntnis vom 06.12.2013 eingebrachte Beschwerde genügt daher den gesetzlichen Erfordernissen des Paragraph 9, Absatz eins, VwGVG nicht und war demnach seitens des Verwaltungsgerichtes Wien als unzulässig zurückzuweisen.

Da das Rechtsmittel spruchgemäß zurückzuweisen war, konnte eine Verhandlung gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG entfallen. Da das Rechtsmittel spruchgemäß zurückzuweisen war, konnte eine Verhandlung gemäß Paragraph 24, Absatz 2, Ziffer eins, VwGVG entfallen.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, zumal aus den Erläuterungen zur Regierungsvorlage zum Verwaltungsgerichtsbarkeit-Ausführungsgesetz 2013 klar erschießbar ist, dass an die inhaltlichen Anforderungen einer Beschwerde gemäß § 9 VwGVG (sogar) höherer Anforderungen als an eine Berufung gemäß § 63 Abs. 3 AVG zu stellen sind. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu den inhaltlichen Anforderungen an eine Berufung auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, zumal aus den Erläuterungen zur Regierungsvorlage zum Verwaltungsgerichtsbarkeit-Ausführungsgesetz 2013 klar erschießbar ist, dass an die inhaltlichen Anforderungen einer Beschwerde gemäß Paragraph 9, VwGVG (sogar) höherer Anforderungen als an eine Berufung gemäß Paragraph 63,

Absatz 3, AVG zu stellen sind. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu den inhaltlichen Anforderungen an eine Berufung auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Schlagworte

Rechtspfleger Vorstellung; inhaltliche Anforderungen an eine Beschwerde; Verbesserungsauftrag; Begehren

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGWl:2014:VGW.021.021.24756.2014.VOR

Zuletzt aktualisiert am

17.07.2014

Quelle: Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, <http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at